Hochschule Anhalt

ORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WAHL DES PRÄSIDENTEN UND DER VIZEPRÄSIDENTEN DER HOCHSCHULE ANHALT (WAHLORDNUNG PRÄSIDENTEN)

Beschluss des Senats vom 08.03.2023

Inhalt

Präambel 2
Teil 1 Grundsätze 2
§ 1 Grundsätze 2
Teil 2 Wahl und Abwahl des Präsidenten 3
§ 2 Findungskommission 3
§ 3 Grundsätze der Arbeit der Findungskommission 3
§ 4 Aufgaben der Findungskommission und Verfahren 4
§ 5 Einberufung der Wahlsitzung des Senats 5
§ 6 Sitzungsleitung 5
§ 7 Beschlussfähigkeit 5
§ 8 Wahlkommission 6
§ 9 Elektronische Stimmzettel 6
§ 10 Wahlablauf und -ergebnis 7
§ 11 Wahlfortsetzung 8
§ 12 Niederschrift und Bekanntmachung 8
§ 13 Aufbewahrung der Unterlagen 8
§ 14 Verfahren nach der Wahl bis zur Ernennung 9
§ 15 Abwahl 9
Teil 3: Wahl und Abwahl der Vizepräsidenten 9
§ 16 Wahl der Vizepräsidenten 9
§ 17 Abwahl der Vizepräsidenten 10
Teil 4: Sonstige Regelungen 10
§ 18 Wahlniederschrift, Einspruch gegen die Wahl 10
§ 19 Rücknahme der Kandidatur, Annahme der Wahl 11
§ 20 Sonstiges 11
§ 21 In- und Außerkrafttreten 11

Präambel

(1) Auf der Grundlage des § 69 Abs. 8 und 9 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) und der §§ 14 und 15 der Grundordnung der Hochschule Anhalt (HSA) in der Fassung vom 21.07.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 88/2022) wird nachfolgende Ordnung erlassen.

(2) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Wahl und Abwahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten an der HSA.

(3) Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die geschlechterspezifische Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet. Die Formulierungen gelten für alle Geschlechter.

Teil 1 Grundsätze

§ 1 Grundsätze

(1) Die Mitglieder der HSA haben gemäß § 59 Abs. 1 HSG LSA das Recht und die Pflicht zur Mitwirkung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, hierzu zählt gemäß §§ 14 und 15 der Grundordnung der HSA vom 21.7.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt der HSA Nr. 88/2022) auch die Wahl und Abwahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten.

(2) Die Dauer der Amtszeit des Präsidenten ist in der Grundordnung der HSA festgelegt. Sie beginnt in der Regel am 1. September. Wiederwahlen sind möglich. Die Wahl im Senat soll in der Regel mindestens 5 Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Präsidenten erfolgen. Mindestens 3 Monate vor der beabsichtigten Ausschreibung ist der amtierende Präsident durch den Vorsitzenden der Findungskommission zu kontaktieren und ihm Gelegenheit zu geben, sein Interesse an einer Wiederwahl innerhalb einer zu setzenden Frist bekannt zu geben.

(3) Die Wahl der drei Vizepräsidenten erfolgt gemäß der aktuell geltenden Grundordnung auf Vorschlag des Präsidenten durch den Senat.

(4) Das zuständige Wahlgremium ist gemäß § 69 Abs. 9 des HSG LSA der Senat mit 25 stimmberechtigten Mitgliedern.

(5) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Wahlgremiums gemäß Absatz 4, sofern sie nicht im Sinne § 20 VwVfG von der Wahlveranstaltung auszuschließen sind. Die Mitglieder des Senats sind verpflichtet, dem Senat mitzuteilen, wenn bei ihnen selbst oder bei einem anderen Mitglied eine begründete Besorgnis zur Befangenheit besteht.

(6) Die Stimmabgabe zur Wahl des Präsidenten erfolgt durch alle anwesenden wahlberechtigten Mitglieder in geheimer elektronischer Form. Der § 18 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung der HSA in der aktuell geltenden Fassung gilt analog. Als anwesend gelten diejenigen Mitglieder, die sich persönlich im Wahlraum aufhalten. Abweichende Regelungen zur Stimmabgabe können durch den Senat einen Monat vor der Wahl beschlossen werden.

(7) Die Wahlsitzung ist nicht öffentlich. Diskussion, Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse unterliegen der Verschwiegenheit. Das Protokoll wird nur den Mitgliedern des Senats (stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten) sowie den an der Wahl des Präsidenten beteiligten nächstfolgenden Kandidaten des Senats gemäß § 7 Abs. 3 zugeleitet.

Teil 2 Wahl und Abwahl des Präsidenten

§ 2 Findungskommission

(1) Zur Vorbereitung der Wahl des Präsidenten wird gemäß § 69 Abs. 9 HSG LSA und § 14 Abs. 2 der Grundordnung der HSA eine vom Senat bestätigte Findungskommission eingesetzt.

(2) Die Findungskommission besteht aus:
   a) einem vom Senat gewählten Vorsitzenden, der Senatsmitglied ist und der Gruppe der Hochschullehrer gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA angehört,
   b) zwei Kuratoriumsmitgliedern, die vom Kuratorium bestellt werden,
   c) den Dekanen sowie zu ihrer Vertretung die jeweiligen Prodekane, die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA sind,
   d) einem Mitglied der Gruppe der Studierenden gemäß § 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA sowie einem Stellvertreter, die vom Studierendenrat vorzuschlagen sind,
   e) einem durch die Gleichstellungskommission bestellten Mitglied sowie einem Stellvertreter,
   f) dem Leiter der Verwaltung sowie zu dessen Vertretung seinen Stellvertreter und
   g) einem dem Senat angehörenden wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einem Mitglied des wissenschaftsunterstützenden Personals sowie einem Vertreter, welche von den Senatsmitgliedern dieser Statusgruppen vorzuschlagen sind.

(3) Mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein; mindestens eine davon Professorin. Bei Verhinderung eines Mitglieds der Findungskommission nimmt der jeweils benannte Vertreter an den Sitzungen teil.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission endet mit der Wahl des Präsidenten durch den Senat oder wenn das Mitglied der Findungskommission kein Mitglied der HSA mehr ist.

(5) Bewerber um das Amt des Präsidenten können nicht Mitglieder der Findungskommission sein.

§ 3 Grundsätze der Arbeit der Findungskommission

(1) Die Findungskommission tagt in nicht-öffentlicher Sitzung und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Das Format der Beratung (hybrid, online oder in Präsenz) legt der Vorsitzende der Findungskommission im Einvernehmen mit den Mitgliedern fest.

(2) Die Findungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Jedes Mitglied der Findungskommission verfügt über eine Stimme. Stimmübertragungen zwischen den Mitgliedern sind ausgeschlossen.

(4) Auf Vorschlag des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied der Findungskommission diesem Verfahren widerspricht. Ausgenommen vom Umlaufverfahren ist der Beschluss über die einzuladenden Bewerber nach § 4 Abs. 5 und über den Wahlvorschlag für den Senat nach § 4 Abs. 6.

(5) Die Mitglieder der Findungskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Richtlinie zur Belehrung über den Schutz von Daten in Berufungsverfahren wird in Verfahren zur Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten angewendet.

(6) Die Mitglieder der Findungskommission teilen dem Vorsitzenden unverzüglich nach Kenntnis über die Bewerber mit, wenn bei ihnen selbst oder bei einem anderen Mitglied ein Befangenheitsgrund bestehen kann.

§ 4 Aufgaben der Findungskommission und Verfahren

(1) Die Findungskommission erarbeitet den Ausschreibungstext und legt die Bewerbungsmodalitäten für die Wahl des Präsidenten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen fest und gibt diese dem Senat zur Kenntnis.

(2) Dabei gilt, dass die Stelle öffentlich in Medien national und international ausgeschrieben wird. Die Bewerbungsfrist soll mindestens sechs Wochen betragen. Die Bewerbungen sind an den Vorsitzenden der Findungskommission zu richten.

(3) Bei Interesse des Amtsinhabers an der Wiederwahl wird in der Ausschreibung darauf hingewiesen. Geeignete Kandidaten können durch die Mitglieder der Findungskommission direkt angesprochen werden.

(4) Die Stelle ist neu auszuschreiben, wenn,
- die Bewerber den Anforderungen gemäß Abs. 1 nicht entsprechen oder
- kein Wahlvorschlag zustande gekommen ist

(5) Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist prüft die Findungskommission die eingegangenen Bewerbungen und erarbeitet einen Vorschlag der einzuladenden Bewerber. Die Abstimmung zur Einladung der Bewerber findet geheim und zu jedem Bewerber einzeln statt.

(6) Die Findungskommission unterbreitet dem Senat einen Wahlvorschlag, der i.d.R. mindestens zwei Kandidaten enthält. Der Wahlvorschlag ist dem Senat mit den Unterlagen zur Durchführung der Wahl zuzuleiten und schriftlich zu begründen. Das Vorschlagsrecht obliegt allein der Findungskommission.

(7) Kommt ein Beschluss über einen Wahlvorschlag nicht zustande, ist bis zu zwei Mal erneut abzustimmen. Kommt auch im dritten Abstimmungsgang kein Wahlvorschlag zustande, gibt der Vorsitzende der Findungskommission dieses dem Senat zur Kenntnis und der Senat entscheidet über das weitere Verfahren.

(8) Wird kein im Wahlvorschlag der Findungskommission aufgeführter Kandidat durch den Senat gewählt, ist ein neues Verfahren nach § 4 einzuleiten.

§ 5 Einberufung der Wahlsitzung des Senats

(1) Der Präsident beruft den Senat mindestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung schriftlich ein. Die Einladung erfolgt hochschulüblich.

(2) Mit der Einladung erhalten die Mitglieder des Senates sofern sie nach § 1 Abs. 5 nicht von der Wahlveranstaltung ausgeschlossen sind, die Tagesordnung, den Beschluss der Findungskommission sowie die Bewerbungsunterlagen der vorgeschlagenen Kandidaten. Die stimmberechtigten Mitglieder des Senates erhalten zusätzlich die Informationen zur digitalen Stimmabgabe. Die gemäß § 7 Abs. 3 als Nachrücker bestellten Mitglieder erhalten die Informationen und Dokumente wie die stimmberechtigten Mitglieder des Senates.

(3) Nach Erstellung des Wahlvorschlags gemäß § 4 Abs. 6 lädt der Vorsitzende der Findungskommission die ausgewählten Bewerber zur persönlichen Vorstellung in die Wahlsitzung des Senates ein.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens gemäß § 4 werden sämtliche Bewerbungsunterlagen vom Vorsitzenden der Findungskommission an das Dezernat Personalwesen der HSA übersandt. Auf Antrag können die Bewerbungsunterlagen durch die Mitglieder des Senats, sofern sie nach § 1 Abs. 5 nicht von der Wahlveranstaltung ausgeschlossen sind, dort eingesehen werden.

§ 6 Sitzungsleitung

(1) Die Wahlsitzung wird durch den Vorsitzenden der Findungskommission geleitet.

(2) Der Vorsitzende der Findungskommission stellt zunächst die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit i.S. § 7 fest. Danach stellt er die Tagesordnung zur Abstimmung.

(3) Der Vorsitzende der Findungskommission erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Er ist berechtigt durch Beschluss des Gremiums die Redezeit zu begrenzen.

(4) Werden Anträge zur Abstimmung gestellt, sind diese als Beschlussvorlage zu formulieren. Die Abstimmung erfolgt i.d.R. durch Handzeichen. Wird eine geheime Abstimmung beantragt, ist hierüber ebenfalls per Handzeichen abzustimmen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Nur die *anwesenden* stimmberechtigten Mitglieder des Senats nach § 1 Abs. 4 können das Abstimmungs- und Wahlrecht ausüben.

(2) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn von den Mitgliedern nach § 1 Abs. 4 bzw. deren Vertreter nach Absatz 3 mindestens 17 (zwei Drittel von 25 Stimmberechtigten davon die Mehrheit der Professoren) anwesend sind. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, ist durch den Sitzungsleiter ein neuer Termin anzuberaumen, der i.d.R. den Zeitraum von zwei Wochen nicht überschreiten darf. Wird der Senat zu den wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelten Tagesordnungspunkten erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Senatsmitglieder beschlussfähig, wenn bei Einberufung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

(3) Sofern eine Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds gemäß § 1 Abs. 4 oder eine Befangenheit eines stimmberechtigten Mitgliedes gemäß § 1 Abs. 5 dem Leiter des Präsidialbüros mindestens eine Woche vor dem anberaumten Wahltermin mitgeteilt wird, lädt der Leiter des Präsidialbüros den nächstfolgenden Kandidaten gemäß Wahlergebnis der betreffenden Statusgruppe als nachrückende Vertretung für das eigentliche Mitglied ein.

§ 8 Wahlkommission

(1) Die Wahlkommission besteht aus einem Leiter und vier Mitgliedern. Ein Mitglied ist als Protokollant für die Dokumentation des Wahlprozesses und der Wahlergebnisse verantwortlich. Die Mitglieder der Wahlkommission müssen an der Wahlsitzung in Präsenz teilnehmen. Ein Mitglied der Wahlkommission ist ein Vertreter der Studierendenschaft, die anderen Mitglieder sind Vertreter der Standorte.

(2) Der Leiter der Wahlkommission wird mindestens zwei Monate vor der Wahlsitzung auf Beschluss des Präsidiums aus dem Kreis der Vizepräsidenten bestellt. Sofern sie sich sämtlich selbst beworben haben, hilfsweise durch den Leiter der Verwaltung. Dem Leiter der Wahlkommission obliegt die technische Vorbereitung und Durchführung des digitalen Wahlaktes sowie deren Dokumentation gemäß § 10 Abs. 2.

(3) Der Leiter der Wahlkommission unterbreitet dem Senat in der der Wahlsitzung vorausgehenden Sitzung des Senates Vorschläge für die Mitglieder der Wahlkommission. Über diese hat der Senat abzustimmen.

§ 9 Elektronische Stimmzettel

(1) Das Wahlportal ermöglicht die zeitlich befristete Stimmabgabe mittels eines elektronischen Stimmzettels. Die namentlichen Wahlvorschläge sind bindend und auf den elektronischen Stimmzetteln auszuweisen.

(2) Der Zugang zum elektronischen Wahlportal ist personifiziert. Die Stimmabgabe wird vom Wahlportal registriert und durch die Wahlkommission dokumentiert.

(3) Der elektronische Stimmzettel des Wahlsystems enthält:
   a) Name der Hochschule,
   b) als Titel: Wahl des Präsidenten,
   c) Amtsperiode,
   d) laufende Nummer des Wahlgangs,
   e) die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Vorname, Titel,
   f) alternierend dazu die Stimmenthaltung,
   g) Ort und Datum der Wahl.

(4) Elektronische Stimmzettel sind ungültig, wenn sie ohne Votum sind, mehr als ein Votum enthalten oder den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Die Feststellung darüber trifft die Wahlkommission mit einfacher Mehrheit.

(5) Das Wahlsystem gewährleistet einen Nachweis des Abstimmungsergebnisses der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer gemäß § 61 Abs. 3 HSG LSA.

§ 10 Wahlablauf und -ergebnis

(1) Der Vorsitzende der Findungskommission berichtet über das Ergebnis der Arbeit der Findungskommission. Die Wahlvorschläge sind vor Beginn der Kandidatenvorstellung bekannt zu geben und zu begründen. Jeder der Kandidaten erhält zunächst die Möglichkeit, sich und sein Arbeitsprogramm persönlich dem Senat vorzustellen. Die Vorstellung erfolgt einzeln. Im Anschluss an die Einzelvorstellung können die Mitglieder des Senats Fragen an jeden Kandidaten stellen. Danach hat der jeweilige Kandidat den Beratungsraum zu verlassen.

(2) Der Wahlakt beginnt nach Vorstellung aller Kandidaten und Abschluss der internen Diskussion des Senats hierzu. Der Leiter der Wahlkommission ruft den Wahlakt aus und stellt den Abschluss des jeweiligen Wahlgangs fest. Unmittelbar danach erfolgt die Feststellung und Dokumentation der Stimmen durch die Wahlkommission.

(3) Der Zugang zum elektronischen Wahlportal ist personifiziert. Die Stimmabgabe wird vom Wahlportal registriert und durch die Wahlkommission dokumentiert.

(4) Der Präsident wird vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen und die Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA des Senats bekommt.

(5) Im Anschluss an die Auszählung und Feststellung der Gültigkeit erfolgt die mündliche Verkündung des Wahlergebnisses durch den Leiter der Wahlkommission.

(6) Kommt es im Zuge des Wahlverfahrens zu keiner Neubesetzung des Amtes des Präsidenten, führt der bisherige Präsident die Amtsgeschäfte fort.

§ 11 Wahlfortsetzung

(1) Es können maximal vier Wahlgänge stattfinden. Zwischen den Wahlgängen ist ausreichend Zeit für eine Beratung einzuräumen. Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit nach § 10 Abs. 6, wird die Wahl für max. zwei Wahlgänge als Stichwahl fortgesetzt. Zur Stichwahl stellen sich die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Wenn es bei weiteren Bewerbern eine Stimmengleichheit gibt, werden diese ebenfalls zu Stichwahl zugelassen.

(2) Falls im dritten Wahlgang wiederum kein Kandidat die erforderliche Mehrheit bekommt, geht der Kandidat mit dem besten Ergebnis in den vierten Wahlgang. Auf dem Wahlzettel ist die Stimmabgabe mit „Ja“ oder „Nein“ anzugeben. Kommt auch dann keine Mehrheit zustande ist das Verfahren gescheitert und an die Findungskommission zurückzuweisen.

(3) Hat ein Bewerber die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten und die Annahme der Wahl erklärt, gibt der Leiter der Wahlkommission das Wahlergebnis hochschulöffentlich und dem zuständigen Ministerium bekannt.

§ 12 Niederschrift und Bekanntmachung

(1) Verlauf und Ergebnis des Wahlakts sind durch die Wahlkommission zu dokumentieren. Die Niederschrift enthält:
   a. Namen der Mitglieder der Wahlkommission unter Ausweis des Leiters und des Protokollanten,
   b. Datum, Uhrzeit Beginn und Ende der Abstimmung,
   c. Ereignisse, die ggf. geeignet waren, Wahlablauf und/oder -ergebnis zu beeinflussen und ein Eingreifen der Kommission erforderten,
   d. die ausgefüllte(n) Wählerliste(n) zu jedem Wahlgang als Anlage,
   e. das Ergebnis der Wahlabstimmung,
   f. die Unterschriften aller Mitglieder der Wahlkommission.

(2) Mit Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das endgültige Wahlergebnis festgestellt.

(3) Sofern der gewählte Kandidat vor dem Senat seine Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt hat und sein Einverständnis zur öffentlichen Benennung seiner Person im Zusammenhang mit der Wahl gegeben hat, kann das Ergebnis interessierten Medien bekannt gegeben werden. Diese öffentliche Mitteilung hat keine Informationen zu Einzelheiten des Wahlablaufs oder dem Stimmverhalten zu enthalten.

§ 13 Aufbewahrung der Unterlagen

Die Niederschrift der Wahlkommission, die Dokumentation der Stimmabgaben und weitere Wahlunterlagen sind im Präsidialbüro bis Ablauf der Amtszeit und erfolgter Neuwahl aufzubewahren.
Die Unterlagen der Findungskommission sind dem Dezernat für Personal zu übergeben und bis zum Ablauf der Amtszeit aufzubewahren.

§ 14 Verfahren nach der Wahl bis zur Ernennung

(1) Der Leiter der Verwaltung teilt dem Gewählten im Benehmen mit einem der in der Findungskommission vertretenen Mitglied des Kuratoriums das Verfahren und die Grundlagen der Amtsaufnahme entsprechend der landesrechtlichen Regelungen unverzüglich mit.

(2) Bis zum Amtsantritt des gewählten Präsidenten führt der amtierende Präsident die Geschäfte kommissarisch weiter.

§ 15 Abwahl

(1) Die Abwahl des Präsidenten kann gemäß § 69 Abs. 7 Satz 5 HSG LSA durch konstruktives Misstrauensvotum (Ab- und zeitgleich Neuwahl) im Senat erfolgen.

(2) Dem Beschluss über das Misstrauensvotum ist ein zu begründender Misstrauensantrag voranzustellen. Der Misstrauensantrag muss mindestens durch drei Senatsmitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer nach § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA unterstützt werden und einen Vorschlag zu einer Persönlichkeit aus dem Kreis der Professoren der Hochschule gemäß § 33a Abs. 1 Nr. 1 HSG LSA enthalten, welche zur Neuwahl steht. Der Misstrauensantrag bedarf einer zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder des Senats und der zwei Drittel Mehrheit der Senatsmitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer nach § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA.

(3) Dem Präsidenten ist in der folgenden Senatssitzung, die frühestens sieben und spätestens vierzehn Tage nach Antragstellung durchzuführen ist, Gelegenheit zur Stellungnahme zum Misstrauensantrag einzuräumen. Die Abstimmung über den Misstrauensantrag (Abwahl des Präsidenten und zeitgleiche Neuwahl) ist daran anschließend durchzuführen.

(4) Mit der Wirksamkeit des Beschlusses gilt die Amtszeit des Präsidenten als abgelaufen und das Beamtenverhältnis auf Zeit oder das besondere Dienstverhältnis ist beendet.

(5) Der durch das konstruktive Misstrauensvotum neu Gewählte tritt das Amt unverzüglich an.

(6) Wird ein Präsident aufgrund eines konstruktiven Misstrauensvotums gewählt, endet seine Amtszeit mit dem Ende der Wahlperiode des vormals amtierenden Präsidenten. Wiederwahlen sind möglich.

Teil 3: Wahl und Abwahl der Vizepräsidenten

Die Wahl der Vizepräsidenten erfolgt nach Maßgabe des § 69 Abs. 8 HSG LSA.

§ 16 Wahl der Vizepräsidenten

(1) Der gewählte Präsident schlägt nach Amtsantritt dem Senat die Kandidaten für die Wahl der Vizepräsidenten vor. Der Vorschlag muss einen Vertreter jedes Standortes der Hochschule berücksichtigen.
(2) Die Amtszeit der Vizepräsidenten beginnt in der Regel vier Monate nach Amtsantritt des

Präsidenten. Sie endet gemäß der Grundordnung der HSA. Wiederwahlen sind möglich.

(3) Die Vizepräsidenten werden einzeln mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senates in geheimer Wahl gewählt und vom amtierenden Präsidenten bestellt.

(4) Erhält ein Kandidat nicht die ausreichende Mehrheit, unterbreitet der amtierende Präsident neue Vorschläge.

(5) Kommt es im Zuge eines Wahlverfahrens oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines bisherigen Vizepräsidenten zu keiner Neubesetzung, kann die Leitung der Hochschule nach Maßgabe von § 69 Abs. 10 Satz 3 HSG LSA vorübergehend einen Professor mit der Wahrnehmung der Funktion beauftragen.

(6) Enden die Amtszeiten der amtierenden Vizepräsidenten im Zeitraum eines Wahlverfahrens, führen diese gemäß § 69 Abs. 10 HSG LSA die Amtsgeschäfte kommissarisch bis zum Ablauf von vier Monaten nach Amtsantritt des neuen Präsidenten fort.

§ 17 Abwahl der Vizepräsidenten

(1) Jeder Vizepräsident kann auf Antrag des Präsidenten vom Senat mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Senats und der Mehrheit der Senatsmitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer nach § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA abgewählt werden.

(2) Dem betroffenen Vizepräsidenten ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(3) Mit der Abwahl endet zugleich die Amtszeit des betroffenen Vizepräsidenten.

Teil 4: Sonstige Regelungen

§ 18 Wahlniederschrift, Einspruch gegen die Wahl

(1) Über den Verlauf jeder Wahl, die Stimmenauszählung und die Ermittlung der jeweiligen Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Ein Einspruch gegen die jeweilige Wahl kann bis nach Bekanntgabe der Stimmenauszählung, jedoch vor Feststellung des Wahlergebnisses, vorgebracht werden.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Senat gegebenenfalls in einer eigenen Sitzung, durch unanfechtbaren Beschluss. Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift durch die Mitglieder der Wahlkommission bzw. bei der Wahl der Vizepräsidenten durch den Vorsitzenden des Senats und dem Protokollführer ist das Wahlergebnis festgestellt.

(4) Die Inanspruchnahme eines Rechtsbehelfes ist möglich.

§ 19 Rücknahme der Kandidatur, Annahme der Wahl

(1) Ein Kandidat kann jederzeit, spätestens bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Wahlaktes, seine Kandidatur zurückziehen.

(2) Der Gewählte muss unmittelbar nach der Wahl gegenüber dem Wahlleiter erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 20 Sonstiges

Änderungen in dieser Wahlordnung sind durch den Senat mit der Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder möglich.

§ 21 In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Senats vom 08.03.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über das Verfahren der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten der HSA vom 15.09.2021 veröffentlicht in AM 87/2021, einschließlich der vormals veröffentlichten Änderungen und Ergänzungen in AM 72/2016 vom 28.01.2016, Nr. 82/2020 vom 25.02.2020 und Nr. 83/2020 vom 28.04.2020 außer Kraft.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 92/2023 und auf den Internetseiten der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 08.03.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt
.